

Für eine rechtliche Verfassung unserer Unternehmen

(Referat am 01. März 1981 in Freising)

1. Von der paritätischen Mitbestimmung zur Unternehmensverfassung

Seit die Sozialenzyklika Mater et Magistra die starke Betonung des Eigentums in früheren päpstlichen Verlautbarungen und die aus dem Eigentum abgeleiteten Rechte relativiert hat und den Vorrang der Arbeit vor den "äußeren Gütern" betont, "denen nur der Wert eines Mittels zukommt" (107), haben die Katholischen Arbeiterbewegungen West- und Süddeutschlands den Durchbruch zur Bejahung der paritätischen Mitbestimmung vollzogen. (vgl. Grundsatzklärung des Werkvolks, süddeutscher Verband katholischer Arbeitnehmer vom 3./4. Oktober 1964, in Textze zur Katholischen Soziallehre II, 2, S. 1229 und gesellschaftspolitische Grundsatzklärung der KAB Westdeutschlands von 1964, a.a.O. S. 1240). "Das Ziel muß in jedem Falle sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen. Diese muß den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben." (MM 91)

Spätestens seit dieser Enzyklika muß es innerhalb der KAB und innerhalb der Kirche legitim sein, neben der Mitwirkung der Arbeiter über Produktivkapitalbildung in Arbeiterhand in den Unternehmen auch über die Mitbeteiligung und Mitbestimmung der Arbeiterschaft aufgrund der geleisteten Arbeit nachzudenken.

Verstärkt wurde diese neue Sicht durch Gaudium et spes: "Die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewerben geleistete menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art". (67) "In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund, d. h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen. Darum sollte man unter Bedachtnahme auf die besonderen Funktionen der einzelnen, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werkleitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen; die geeignete Art und Weise der Verwirklichung wäre näher zu bestimmen".(68)

Diese Aussagen verweisen darauf, daß die paritätische Mitbestimmung allein zwar Schritte in die richtige Richtung sind, die deshalb von Verfechtern der Kath. Soziallehre mitgegangen werden sollten, aber das Ziel, ein Unternehmensrecht zu konstituieren, das Ausdruck des Personenverbundes ist, ist damit noch nicht erreicht

Auch juristisch erscheint die Mitbestimmung aufgepfropft auf das bestehende Gesellschaftsrecht. Eine Unternehmensverfassung ist bisher juristisch nicht definiert, ganz zu schweigen davon, daß das Recht der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften nur die Rechtsbeziehungen der Eigentümer regelt, das Unternehmen ist noch gar nicht im Blick und die Arbeitnehmer werden weiterhin wie Außenstehende als nicht zum Unternehmen gehörend betrachtet.

2. Wirtschaftsordnungsprobleme mit den existierenden Einzelunternehmen und Kapitalgesellschaften

Noch gravierender werden die Probleme und noch unverzichtbarer wird die Schaffung

eines Unternehmensverfassungsrechts für alle Unternehmen, wenn wir von der politischen Vorentscheidung zugunsten einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung her die bestehenden Unternehmen in den Blick nehmen. In einer Marktwirtschaft haben die Unternehmen u. a. die zentrale Aufgabe, eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlichen Gütern dadurch zu gewährleisten, daß sie unter Wettbewerbsbedingungen einen möglichst hohen Gewinn des Unternehmens anstreben, wobei dann der Wettbewerb dafür sorgt, daß diese Gewinne auf Dauer nicht über ein zur Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft erforderliches Mindestmaß steigen. Dazu sollen die Unternehmen möglichst alle gewinnbringenden Investitionen realisieren, womit zugleich Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

Zur Erfüllung beider Aufgaben sind die bestehenden Einzelunternehmen und die Kapitalgesellschaften nicht geeignet:

Beim Einzelunternehmen und bei den Personengesellschaften, in denen immerhin der größere Teil der Arbeitnehmer tätig ist, stellen sich folgende Probleme:

- Nicht der Gewinn des Unternehmens wird angestrebt, sondern der Gewinn des Eigentümers; das ist aber nicht dasselbe
- Der Unternehmer, der eine gewinnträchtige Investition durchführen könnte, kann sie nicht realisieren, weil seine Eigenkapitaldecke nicht ausreicht. Aufgrund seiner knappen Eigenkapitaldecke ist auch sein Finanzierungsspielraum mit Fremdkapital eingeschränkt. Der marktwirtschaftliche Weg, die gewinnträchtige Investition über Kapitalaufnahme am Kapitalmarkt zu finanzieren, ist ihm aufgrund des Eigentümerstatus versperrt. Investitionen, die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erwünscht wären, finden nicht statt, Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.
- Eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Eigenkapitalbildung ist aufgrund der Rechtsform ausgeschlossen
- Der in der Vergangenheit beschrittene Weg, über einbehaltene Gewinne die Investitionen zu finanzieren, widerspricht dem erklärten Wirtschaftsordnungssystem, denn der Wettbewerb soll ja gerade diese Gewinne unmöglich machen. Im bestehenden Konzept der mittelständischen Unternehmen ein unlösbarer Widerspruch!
- Dazu kommen eine Fülle von Problemen, die in der Gleichsetzung von Eigentümer und Unternehmer und von Unternehmen und Privathaushalt liegen: Unternehmen werden z. B. aufgelöst, weil keine qualifizierten Erben vorhanden sind, oder verkauft, womit die Konzentration gefördert wird. Da die Erbschaftssteuer aus der Substanz des Unternehmens bezahlt werden muß, im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft, kann die Erbschaftssteuer nicht ausgebaut werden, was die Kapitalkonzentration fördert. Die Abhängigkeit des Unternehmens von der persönlichen Kreditwürdigkeit des Eigentümerunternehmers läßt gesundheitliche und familiäre Krisen des Eigentümers zu Existenzproblemen des Unternehmens und damit aller Mitarbeiter werden.

Die Folgen sind:

- Eine mittelstandsfördernde Politik muß Wettbewerbseinschränkungen vornehmen, um den Unternehmensgewinn zu garantieren, der eigentlich systemwidrig ist.

- Die Gleichsetzung von Eigentümer, privatem Haushalt und Unternehmen macht eine zugreifende Erbschaftssteuer unmöglich und fördert die Vermögenskonzentration.
- Eine wirksame Vermögensbildung der Arbeitnehmer findet nicht statt, da die Aufnahme neuer Eigentümer eine Änderung der Rechtsform zur Voraussetzung hätte.
- Viele Arbeitsplätze werden nicht geschaffen und notwendige Güter nicht produziert, weil die Unternehmen die dazu erforderlichen Investitionen nicht finanzieren können.
- Die knappe Eigenkapitaldecke der mittelständischen Wirtschaft macht diese besonders konkursanfällig.
- Funktionierende Unternehmen werden aus persönlichen Gründen aufgegeben, verkauft, oder gehen zugrunde, weil Eigentum und Unternehmensleitung ohne Rücksicht auf die Qualifikation zur Unternehmensleitung gekoppelt sind, weil Unternehmen als Teil des privaten Haushalts und nicht als selbständiger Verbund von Menschen organisiert sind.
- Die in der Betriebswirtschaftslehre diskutierten Probleme der "Finanzierungslücke des Mittelstandes" lassen sich im bestehenden System nicht lösen. Das marktwirtschaftliche Unternehmen kommt nicht zu seinem Recht

Wilhelm Krelle hat bereits 1968 in seinem Gutachten über die überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer diesen Zustand gegeißelt: "Es ist ebenfalls Unfug, einem einzelnen eine solche Unternehmung, ein soziales Gebilde eigener Art und der Lebens- und Arbeitsraum vieler Menschen, als vererbbares Privateigentum, über das er frei verfügen kann, zu überlassen wie einen Regenschirm (um mit v. Gierke zu sprechen). Das wird den tatsächlichen Verhältnissen, die eine enge Kooperation und ein Vertrauensverhältnis verlangen, in keiner Weise gerecht. Wer einen eigenen, von seinem Privathaushalt abgesonderten sozialen Organismus ins Leben ruft, indem er etwa eine Firma gründet, ist nicht mehr einfach Herr über Leben und Tod dieses Organismus, genau so wenig wie Eltern, die einem Kind das Leben gegeben haben, dann, wenn es Leben angenommen hat, noch darüber willkürlich verfügen können". (S. 36 f)

Aus alledem folgt, daß gerade eine Politik, die kleine und mittlere Unternehmen fördern will, ihnen eine eigene Rechtsform geben muß, um sie wirkungsvoller im Wettbewerb funktionsfähig zu machen.

Bei den Kapitalgesellschaften, die als Unternehmen bzw. als Gesellschaft rechtlich selbständig sind, stellen sich die oben skizzierten Probleme nicht. Aber auch sie sind für eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung nicht optimal. Sie sind so konstruiert, daß die Interessen der Eigentümer maßgebend sind für die Investitionsentscheidungen der Unternehmensleitung. So jedenfalls in der inneren Logik des Systems; daß sich Unternehmensleitungen von den Eigentümerinteressen emanzipiert haben, ist eine andere Sache, die neue Probleme aufwirft. Bleiben wir bei der inneren Logik:

Aktiengesellschaften, um das typischste Beispiel der Kapitalgesellschaften zu nehmen, sind konstruiert als Selbstverwaltung der Aktionäre. Maßgebend für

die Unternehmensleitung ist einerseits die Maximierung des Gewinns pro Aktionär, der nicht identisch ist mit dem Gewinn des Unternehmens, andererseits die Vollbeschäftigung des Eigenkapitals, da ein Aktionär nicht entlassen werden kann. Soll zum Beispiel eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden, d.h. neue Aktionäre in den Verein aufgenommen werden, die zwar den Gewinn des Unternehmens erhöhen, aber auf den einzelnen Aktionär umgerechnet weniger zusätzlichen Gewinn bringt als die bisherigen Investitionen, so ist diese Investition für den Aktionär, der schon drin ist, uninteressant, obwohl sie gesamtwirtschaftlich erwünscht ist. Denn die Möglichkeit, einen Gewinn des Unternehmens zu erzielen, deutet auf eine Knappheitssituation am Markt hin. Hier wirkt die Aktiengesellschaft als "Selbstverwaltung der Aktionäre" genauso diskriminierend gegen außenstehende Aktionäre, wie es der "Arbeiterselbstverwaltung" oder dem "Laborismus" gegen außenstehende Arbeiter nachgesagt wird. Insgesamt läßt sich bei beiden Modellen, dem des Einzelunternehmers und dem der Kapitalgesellschaft zeigen, daß kapitalintensive Investitionen unterbleiben und daß sinnvolle Arbeitsplätze nicht geschaffen werden, die unter anderen Voraussetzungen zustandekämen.

Es kommt darauf an, die Interessen der Arbeitnehmer an kapitalintensiven Investitionen bei der unternehmerischen Entscheidung ins Spiel zu bringen und den Interessen der Anteilseigner an relativ arbeitsintensiven Investitionen gleichwertig entgegenzusetzen. Mögliche Pattsituationen sind dann durch die Unternehmensleitung, die am Gewinn des Unternehmens orientiert ist und die gleichgewichtig von Arbeiter- und Anteilseignerseite zu bestimmen ist, auszugleichen zugunsten der Investitionsentscheidung, die den Gewinn des Unternehmens erhöht.

3. Aus diesen Überlegungen ergeben sich meine Forderungen für ein Unternehmensrecht:*)

- Alle Unternehmen sind unabhängig von ihrer bisherigen Rechtsform und Größe rechtlich zu verselbständigen.
- Unternehmensversammlung und Unternehmensrat werden paritätisch von Arbeitnehmern und Anteilseignern besetzt.
- Beide Gruppen bestimmen gleichgewichtig die Unternehmensleitung, die selbst aber nicht paritätisch besetzt sein darf.
- Die Arbeitnehmer werden Mitglied des Unternehmens und als solche unkündbar. Die Unternehmensleitung muß also gleichgewichtig für eine Vollbeschäftigung der Unternehmensmitglieder sorgen, wie heute schon für das Eigenkapital.
- Bei Pattsituationen im Unternehmensrat gibt die Unternehmensleitung den Ausschlag.
- Jahresüberschüsse müssen ausgeschüttet werden, Erweiterungsinvestitionen werden über den Kapitalmarkt finanziert.
- Die öffentliche Bedeutsamkeit der Unternehmen erfordert grundsätzlich Publizitätspflicht für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, wobei Umfang des Jahresberichts und Art der Veröffentlichung je nach Unternehmensgröße variieren können. Unabdingbar ist ein Einsichtsrecht für alle in die sonst der Publizitätspflicht unterliegenden Informationen.
- Über die Anteile, in denen Jahresüberschüsse an die Mitgliedsgruppe der Anteilseigner und der Arbeitnehmer ausgeschüttet werden, finden Tarifverhandlungen

zwischen neu zu schaffenden Anteilseignerverbänden und Gewerkschaften auf Branchenebene statt.

4. Welche Wirkungen sind von diesem Modell zu erwarten?

Ich bin mir darüber im Klaren, daß nicht alle Probleme in dem mir hier zur Verfügung stehenden Rahmen ausreichend diskutiert werden konnten, viele sind auch noch für mich nicht gelöst. In der von mir skizzierten Richtung könnten aber einige der zentralen Probleme unserer heutigen Wirtschaftsverfassung gelöst werden.

- Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer im Unternehmen, ihre Beteiligung an den Entscheidungen und am Ergebnis entsprechen eher ihrer Subjektstellung als die bisherige Wirklichkeit abhängiger Lohnarbeit.
- Die unternehmerischen Investitionsentscheidungen entsprechen besser den marktwirtschaftlichen Anforderungen, es finden mehr Investitionen statt, damit eine bessere Güterversorgung und es werden über diese Investitionen mehr Arbeitsplätze geschaffen.
- Die Unkündbarkeit der Arbeitnehmer, der Zwang für die Unternehmensleitung, eine Politik der Vollbeschäftigung der Arbeitnehmer, notfalls in anderen Produktbereichen zu verwirklichen, reduziert die Aufgabe der Arbeitsämter auf die Erstvermittlung und die Vermittlung freiwillig arbeitslos Gewordener. Die bisherige Arbeitslosenunterstützung könnte umgewidmet werden zur Absicherung sozialer Risiken bei der Verlustbeteiligung (Vgl. Vorschlag von Wolfram Engels).
- Die Existenz kleinerer und mittlerer Unternehmen wird gefördert, wesentlich mehr Unternehmen können gegründet werden.

Darüberhinaus stellen sich noch zentrale Reformbemühungen in anderen Bereichen, so z. B. in einer Entkoppelung von Bildungs- und Beschäftigungssystem, in einem neuen Steuersystem, das die Abwälzung der Steuern auf die Ärmsten verhindert und in einer regionalen Wirtschaftspolitik, die der regionalen Konzentration der Arbeitsmöglichkeiten entgegenwirkt.

5. Ein dritter Weg?

Ist das alles ein Dritter Weg? Gar ein dritter Weg zwischen Kapitalismus und Kommunismus? Vielleicht wäre es besser, Katholiken würden sich mehr in den bestehenden gesellschaftlichen Organisationsformen, seien es die Gewerkschaften oder die Arbeitgeber, um eine humanere Gestaltung und Weiterentwicklung unserer Unternehmen engagieren, in einer Politik kleiner Schritte, die auch notfalls wieder revidiert werden kann, als nach den großen alternativen Lösungen zu suchen. Letztere entarten dann doch allzu häufig zur Entschuldigung für fehlendes gewerkschaftliches Engagement, das ja bei Katholiken besonders ausgeprägt ist.

Der hier aufgezeigte Vorschlag jedenfalls könnte ein Ziel beschreiben, auf das hin sich die Mitbestimmungskämpfe der Arbeiterbewegung zubewegen könnten. Er fügt sich ein in die lange Tradition von Vorstellungen, die sich in der Tradition der Kath. Soziallehre entwickelt haben, denn "Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein". (MM 49)